

Ein Insolvenzverfahren bietet zahlreiche Möglichkeiten aus der Krise

Das „Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen“ hat die Entschuldung eines Unternehmens als Ziel

Von Robert Buchalik

Das „Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen“ (ESUG) stellt Unternehmen ein effektives Verfahren zur Krisenbewältigung bereit. Jedes Jahr beantragen in Deutschland deutlich mehr als 20.000 Unternehmen ein Insolvenzverfahren.

Dabei wären tausende insolvenzgefährdete Unternehmen zu retten, wenn sich die Verantwortlichen rechtzeitig mit einer Sanierung unter Insolvenzschutz auseinandersetzen würden. Allerdings melden viele Unternehmen erst Insolvenz an, wenn die letzten Reserven erschöpft sind.

Gleichzeitig verschleppen Untersuchungen zufolge rund zwei Drittel der Geschäftsführer die Insolvenz um fast ein Jahr und verstoßen damit gegen geltendes Recht. Hier setzt das ESUG an. Mit diesem Gesetz



■ Das Insolvenzverfahren stellt die Rettung des Betriebs in den Vordergrund. Foto: Fotolia/animaflorea

wollte der Gesetzgeber Unternehmen in einer Krisensituation den Weg ebnen, sich über eine Insolvenz zu sanieren.

Rund 1300 Unternehmer haben seither ein Eigenverwaltungsverfahren im Rahmen des ESUG genutzt. Das Potenzial ist jedoch fast dreimal so hoch.

Hinderungsgrund bleibt weiterhin das Stigma der Insolvenz sowie mangelnde Kenntnis über die Möglichkeiten eines Eigenverwaltungsverfahrens.

Das ESUG eröffnet betroffenen Unternehmern eine Vielzahl von Möglichkeiten, Liquidität zu generieren, die sie für die Sanie-

rung benötigen. Löhne und Gehälter werden bis zu drei Monaten als Insolvenzgeld aus einem Topf gezahlt, der allein aus Arbeitgeberbeiträgen gefüllt wird. Während des zumeist dreimonatigen vorläufigen Verfahrens zahlen betroffene Unternehmen im Ergebnis weder die Umsatz-

steuerzahllast noch Lohnsteuer oder sonstige Steuern.

Weiterhin können sie sich von zu teuren Liefer- und Mietverträgen und verlustreichen Kundenaufträgen befreien. Wie im Regelinsolvenzverfahren müssen und dürfen Rechnungen, die bis zur Antragstellung noch offen sind, nicht mehr gezahlt werden. Die ungesicherten Gläubiger erhalten einen geringen Teil ihrer Forderungen erstattet. Der Rest der Forderungen gilt als erlassen.

Am Ende des Verfahrens steht ein Sanierungsplan, der die Entschuldung des Unternehmens sowie die Befriedigung gesicherter und ungesicherter Gläubiger regelt. Diesem Plan müssen die Gläubiger zustimmen.

► Robert Buchalik ist Rechtsanwalt seit 1983 und Geschäftsführer der Wirtschaftskanzlei und des Beratungsunternehmens Buchalik Brömmekamp aus Düsseldorf. (abz)